

Satzung über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung im Altstadtbereich der Stadt Donauwörth (Donauwörther Werbeanlagensatzung)

Im Bewusstsein ihrer Verpflichtung zur Sicherung des erhaltenswerten Stadtbildes erlässt die Stadt Donauwörth auf Grund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung für Werbeanlagen im Altstadtgebiet folgende Satzung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen im Sinne des Art. 2_Abs. 1 (BayBO) innerhalb des in § 2 näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereiches.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vorschriften gelten innerhalb des Altstadtgebietes der Stadt Donauwörth. Der Lageplan im Maßstab 1 : 4.000, in dem der Geltungsbereich gelb gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

Zum Altstadtgebiet zählen:

1. Die Sebastian-Franck-Brücke, die Hindenburgstraße, die Adolph-Kolping-Straße, das Ried, der Fischerplatz, die Museumsgasse sowie die Onkel-Ludwig-Anlage.
2. Die Kapellstraße bis zur Haus Nr. 46, die Spitalstraße, die Umkehr, die Eichgasse, der Stadthof, die Untere Promenade und der Brabanter Weg.
3. Die Reichsstraße, der Rathausplatz, die Rathausgasse bis zum Ochsentörl.
4. Die Kronengasse, der Kugelplatz, der Benzberg, der Hirtenberg, der Untere Farbberg, der Obere Farbberg, die Augsburgener Botengasse, der Zehenthof, der Münsterplatz, die Rosenwirtsgasse, die Lammwirtsgasse sowie die Glockengasse.
5. Die Bäckerstraße, der Bärenberg, die Schustergasse, die Klostersgasse, die Mangoldstraße, der Bäckenberg, der Merkurplatz, die Sonnenstraße, die Mohrengasse, die Ölgasse, der Ölberg, das Spindeltal.
6. Die Heilig-Kreuz-Straße, die Münzgasse, die Hadergasse, der Mühlberg, der Mühlweg (einschließlich Gebäude Ruhetal 18), das Kappeneck und die Pflegstraße auf der östlichen Seite bis zur Jennisgasse, auf der westlichen Seite bis zum Kappeneck,
7. die Berger Vorstadt auf der westlichen Seite vom Kappeneck bis einschließlich Gebäude Berger Vorstadt 14 und auf der östlichen Seite von der Jennisgasse bis einschließlich Gebäude Berger Vorstadt 27.

§ 3 Genehmigungspflicht

Über Art. 63 Abs. 1 Nr. 11 der BayBO hinaus sind genehmigungspflichtig:

1. Das Errichten, Anbringen, Aufstellen und wesentliche Ändern von Werbeanlagen jeder Größe, also auch unter 1,0 qm. Ausgenommen hiervon sind Namens- und Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,15 qm nicht überschreiten. Sie dürfen nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden. Das Material muss aus Holz, Eisen, Messing, Bronze, Kupfer oder Aluminium (eloxiert) mit matter Oberfläche bestehen. Wird an einem Gebäude auf mehrere Gewerbe oder Berufe (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Notare usw.) hingewiesen, so sind die Namens- und Firmenschilder in einem einheitlich zusammenfassenden Rahmen einzubeziehen.
2. Das Errichten von Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, im besonderen auch für Aus- und Schlussverkäufe für die Dauer der Veranstaltung.
3. Das Errichten von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, auch wenn sie nicht fest mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und die Gebäudeflucht nicht überschreiten.

§ 4 Gestaltungsgrundsätze

1. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe mit dem Stadtbild und der vorgegebenen Architektur harmonisieren.

Historische Werbeanlagen sind zu erhalten.

Die Größe der Buchstaben darf höchstens 35 - 40 cm betragen. Bei gleichzeitiger Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben sind Abweichungen möglich, wenn die Kleinbuchstaben unter der Größe von 40 cm bleiben.

2. Besonders auch aus denkmalpflegerischer Sicht sind folgende Lösungen zu bevorzugen:
 - a) auf die Wand gemalte Schriftzüge,
 - b) auf Schilder gemalte Werbeschriften,
 - c) auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus Werkstoffen wie z.B. Metall, Stuck, Keramik, Holz,
 - d) individuell und handwerklich gestaltete Ausleger.
3. Die Beleuchtung von Werbeanlagen kann nur erfolgen:
 - a) -vorrangig- in Form von Schattenschriften mit vor die Wand gesetzten weiß hinterleuchteten Einzelbuchstaben aus dunklem Material,
 - b) -ansonsten- durch nach vorn leuchtende Einzelbuchstaben,
 - c) nur unter besonderer Berücksichtigung gestalterischer Belange können aufgemalte Schriften und Ausleger in zurückhaltender Art und Weise angestrahlt werden.
4. Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch:

- a) Überdecken oder Überschneiden von Giebelflächen, Erkern, Balkonen, tragenden Bauteilen (Pfeiler) und architektonischen Gliederungen,
- b) Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster,
- c) Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung,
- d) Häufung.

§ 5 Beschränkungen für Werbeanlagen

1. Unzulässig sind folgende Werbeanlagen:

- a) Werbeanlagen, bei denen die Werbung für die Stätte der eigenen Leistung oder die eigene Veranstaltung gegenüber Fremdwerbung, z.B. Markenreklame, in den Hintergrund tritt. Genormte Firmenembleme und Markenzeichen müssen sich der Werbeanlage deutlich unterordnen.
- b) Senkrechte Kletterschriften;
- c) Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung, Lichterketten und Strahler zur Heraushebung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- d) Kastenförmige Werbeanlagen, sei es in der Form als Schriftblock, als Kasten mit einem Einzelbuchstaben oder als Nasenschild. Ausgenommen sind hier Ausleger, die an die Tradition der Wirtshaus- und Zunftzeichen anknüpfen;
- e) Werbeanlagen in greller, unharmonischer Farbgebung (grelle Farben, Signalfarben);
- f) Tafeln und Sinnbilder, wie Werbefahnen, Attrappen, Figuren und sämtliche der Werbung dienenden Gegenstände außerhalb der Stätte der Leistung oder der besonderen Veranstaltung;
- g) Schaukästen, mit Ausnahme von Schaukästen für politische Parteien und Vereine für Mitteilungen und gastronomische Betriebe von Speise- und Getränkekarten.

2. Für die unter 1. nicht ausgeschlossenen Werbeanlagen gelten die folgenden Beschränkungen:

- a) Tafeln und Sinnbilder dürfen nicht außerhalb der Stätte der Leistung und der Verkaufsstellen angebracht und aufgestellt werden.
Dies gilt nicht für:
 - die Werbung für Speiseeis oder Sahne durch Aushang einer Fahne im Ausmaß von höchstens 0,15 qm,
 - eine nur vorübergehende Werbung für sogenannte Tageswaren durch Aufstellen von je 2 Tafeln mit je einer Fläche von 0,4 qm.
- a) Schaukästen dürfen, wenn sie nicht größer sind als 0,20 qm, die Gebäudeflucht bis zu 8 cm überschreiten. Türen und Fensterflächen sowie Tür- und Fenstergewände oder Pfeiler dürfen nicht zu Schaukästen ausgebaut oder mit solchen überdeckt werden.

3. Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:

- a) oberhalb der Unterkante der Fenster im 1. Obergeschoss,

- b) auf oder an Balkonen, Erkern, Außentreppen und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen,
- c) auf oder an Brücken, Stegen und Geländern,
- d) auf oder an Bäumen oder Böschungen,
- e) an Einfriedungen und in Vorgärten; ausgenommen hiervon sind die Namens- und Firmenschilder nach § 3,
- f) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen auf schriftlichen, zu begründenden Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 70 BayBO gewährt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO belegt werden, wer gegen die in den §§ 3 bis 5 dieser Satzung festgelegten Gestaltungsgrundsätze und Beschränkungen zuwiderhandelt.

§ 8 Andere Vorschriften

Von der Satzung unberührt bleiben abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften und Gesetze.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Donauwörther Werbeanlagensatzung vom 02.02.1990 und die 1. Änderungssatzung vom 09. 03.2001 außer Kraft.

Donauwörth, den 13. Dezember 2002

Stadt Donauwörth



Armin Neudert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 59 der Stadt Donauwörth am 13.12.2002 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht und ist am Tag danach in Kraft getreten.